

# RS OGH 1994/5/17 14Os15/94, 14Os111/13z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1994

## Norm

StGB §12 Fall2 Bb

StGB §277 Abs1

## Rechtssatz

Die Strafbarkeit der Anwerbung von Mittätern als Bestimmungsversuch ist auf eindeutig faßbare Bestimmungshandlungen beschränkt. Keinesfalls darf schon jedes innerhalb einer Deliktsverabredung feststellbare gegenseitige Anstacheln und Unterstützen als Bestimmung interpretiert werden, besteht doch sonst die Gefahr, daß bei Nicht-Komplottdelikten unter dem Prätext einer Bestimmungshandlung für den initiativeren Teil einer Tätergruppe ein Verhalten als strafbar beurteilt wird, das vom Gesetz nur bei ganz bestimmten Verbrechen für strafbar erklärt wurde.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 15/94

Entscheidungstext OGH 17.05.1994 14 Os 15/94

- 14 Os 111/13z

Entscheidungstext OGH 05.11.2013 14 Os 111/13z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Der Urteilssachverhalt enthält eine eindeutig fassbare ? über ein bloßes gegenseitiges Anstacheln und Unterstützen innerhalb einer Deliktsverabredung ohnehin bereits tatgeneigter Personen hinausgehende ? Bestimmungshandlung. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0089673

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)